

Die Gemeinde Arnschwang erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und der §§ 67, 68 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2010 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 666) folgende

**Satzung
über die Jahr- und Spezialmärkte in der Gemeinde Arnschwang
(Jahr- und Spezialmarktsatzung)**

**§ 1
Rechtsform**

Der nachstehend aufgeführte Jahrmarkt (a) sowie die Spezialmärkte (b-c) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Arnschwang:

- a) Frühlingsmarkt
- b) Martinimarkt
- c) Dorfweihnacht

**§ 2
Gegenstände des Marktverkehrs**

- 1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art.
- 2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Spezialmarkt sind:
 - a) Martinimarkt
alle Gegenstände und Waren, die zur Jahreszeit in enger Beziehung stehen sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle,
 - b) Dorfweihnacht
alle Gegenstände und Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen sowie Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

**§ 3
Marktplatz**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

- 1) Die Jahrmärkte und die Spezialmärkte werden beim Wasserschloss Arnschwang, dem Pfarrhof Arnschwang, dem Dorfplatz sowie bei den einzelnen Betriebsstätten der Gewerbetreibenden veranstaltet.

**§ 4
Markttage**

Markttage sind:

- 1) Für die Jahrmärkte:
 - a) Frühlingsmarkt, am vierten Sonntag im April

2) Für die Spezialmärkte:

- a) Martinimarkt am Sonntag nach der Martinikirchweih
- b) Dorfweihnacht am Samstag vor Heiligen Abend

Eine Änderung oder Verlegung der Markttag ist im Einzelfall aus wichtigem Grund zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Jahrmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- 2) Die Spezialmärkte beginnen und enden wie folgt:
 - a) Martinimarkt: von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - b) Dorfweihnacht: von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- 1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens 14 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde Arnschwang zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- 3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt.
- 4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche der Marktplätze. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird außerdem auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- 6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- 7) Der zugeteilte Standplatz (höchstens 3 m Tiefe) darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 8) Plätze, die zum Marktbeginn nicht bezogen sind, werden anderweitig vergeben.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- 1) Der Standplatz darf frühestens einen Tag vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens einen Tag nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- 2) Ein Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet. Die Erteilung von Ausnahmen ist möglich.

§ 8**Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde Arnschwang. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- 3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf den Marktplätzen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- 4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde Arnschwang kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- 5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- 6) Jede Verunreinigung ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Der zugewiesene Platz ist nach Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

§ 9**Verhalten auf dem Markt**

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch störendes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
 - c) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - d) das Verstellen der Wege auf den Marktplätzen,
 - e) das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit - vorbehaltlich anderweitiger verkehrsrechtlicher Regelungen - und
 - f) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf den Marktplätzen.

§ 10**Haftung**

- 1) Die Gemeinde Arnschwang haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Arnschwang nicht.

- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Arnschwang keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Arnschwang nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Arnschwang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
- c) vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2 Satz 1),
- d) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)),
- e) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
- f) den Standplatz verunreinigt oder nicht in ordentlichem oder reinlichem Zustand hält bzw. hinterlässt (§ 8 Abs. 6),
- g) einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
- i) den in § 9 Abs. 2 Buchstabe a) – f) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 12

Gebühren werden nicht erhoben.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2016 in der Gemeindeverwaltung Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang, Zimmer 13 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 13. Oktober 2016 bis 28. Oktober 2016 hingewiesen.

Arnschwang, den 12. Oktober 2016
Gemeinde Arnschwang


Mutterer
Erster Bürgermeister

